

Vorschriften für die Fischerei in den Gewässern des FV Weinfeld

Information:

Diese Fischereivorschriften sind nur für die Vereinsgewässer des FV Weinfeld verbindlich. Jeder Fischerverein hat seine eigenen Vorschriften für die Befischung des jeweiligen Gewässerabschnitts. Grundlage der Vereinsvorschriften sind jedoch in jedem Fall die kantonalen Bestimmungen über die Fischerei.

1. Gewässer:

Das Patent des FVW berechtigt zum Fischen in der Thur von der Istighoferbrücke bis zur Brücke Amlikon. Mit Inbegriff des Mühlekanals von der Staatsstrassenbrücke bei der Mühle Bürglen bis zur Einmündung in die Thur und des Fabrikkanals Weinfeld vom Wuhr bis zur Einmündung in die Thur mit seiner Fortsetzung durch den alten Mühlebach bis zur Kanalbrücke Amlikon.

2. Offenzeiten:

Das Gewässer kann das ganze Jahr befischt werden (nur Aktivmitglieder). Gästekarten werden nur vom 01.04. bis 30.09. abgegeben.

3. Generelles Widerhakenverbot:

Es besteht ein generelles Widerhakenverbot. Die Verwendung von Drillingsangel sind untersagt.

4. Anzahlbeschränkung:

Pro Tag dürfen höchstens 6 Edelfische gefangen werden. Edelfische sind Äschen und Forellen. Der Verkauf von Edelfischen ist untersagt.

5. Mindestmass:

Bachforellen 30cm / Äschen 30cm
Gemessen vom Kopf bis zur normal ausgebreiteten Schwanzspitze.

6. Rückversetzung untermässiger und geschonter Fische:

Fische die während der Schonzeit gefangen werden oder solche welche das Mindestmass nicht erreichen, sind ausnahmslos und sorgfältig, gegebenenfalls auch durch Abschneiden der Angelschnur ins Wasser zurückzusetzen. Ausreden wegen Verletzungen und dergleichen werden nicht akzeptiert.

7. Zugelassene Geräte:

Der Fischfang darf nur mit einer Angelrute und höchstens einem Haken ausgeübt werden. Das sogenannte Schrenzen ist verboten. Gesetzte Ruten müssen überwacht werden.

8. Fangködter:

Das Anködtern oder Vorfüttern ist nicht gestattet.

9. Uferbegehungsrecht:

Die Fischereiberechtigten sind befugt die an die Gewässer anstossenden Grundstücke zu betreten soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist.

10. Kontrollrecht und Pflicht:

Auf Verlangen der Aufsichtsorgane, amtlicher und privater Fischereiaufseher, Jagdaufseher und Polizei sind die Ausweise über die Fischereiberechtigung, evtl. gefangene Fische wie auch die Gerätschaften vorzuweisen. Taschen, Fischfässchen, Rucksäcke und dergleichen sind zu öffnen.

Die Fischereiaufsicht ist durch die internen Fischereiaufseher und den Vorstand des FVW auszuüben.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet jede Übertretung am Gewässer, Missachtung behördlicher Verordnungen sowie Verstösse gegen die Vereinsordnung sofort dem Vorstand zu melden.

11. Gerätschaften:

Jeder Patentinhaber ist verpflichtet, am Gewässer bei sich zu tragen:

1 Mass dass ihm erlaubt den gefangenen Fisch einwandfrei zu messen.

1 Zange die es ihm erlaubt untermässige Fische ohne Verletzung von der Angel zu befreien.

Falls durch die Aufsicht festgestellt wird, dass diese Geräte fehlen oder unzweckmässig sind, wird das Patent durch die Aufsicht entzogen und beim Obmann der Fischereiaufsicht deponiert bis sich der Patentinhaber über den Besitz zweckmässiger Geräte ausweist.

12. Allgemeines:

Jeder Fischer ist für sein Verhalten am Gewässer selber verantwortlich. Der FVW übernimmt keinerlei Haftung.

Jeder gefangene Fisch muss vor dem Verlassen des Angelplatzes in die Fangstatistik eingetragen werden.

Das Fahrverhalten auf den Wegen zum Gewässer ist den Gegebenheiten anzupassen.

13. Zuwiderhandlung:

Bei Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften erfolgt sofortiger Entzug der Erlaubniskarte (Fischereiberechtigung) ohne Rückvergütung der bezahlten Patenttaxen.

14. Fangzeiten:

Forellen vom 01. März bis 30. September min. 30cm

Äschen vom 01. Mai bis 31. Januar min. 30cm

Das Fischen zur Nachtzeit ist mit Bewilligung der kantonalen Fischereiaufsicht erlaubt.

Als Fangzeit gilt die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

15. Schonzeit:

Äschen vom 01. Februar bis 30. April

Forellen vom 01. Oktober bis Ende Februar

16. Fischen mit Kindern:

Aktivmitglieder des Fischerverein Weinfeldern dürfen bis zu zwei Kinder, bis und mit vollendetem 13. Lebensjahr unentgeltlich mit zum Angeln nehmen. Diese dürfen dann unter Aufsicht mit einer eigenen Angelrute angeln.

Es dürfen insgesamt maximal zwei Angelruten verwendet werden. Das Aktivmitglied und ein Kind oder nur die beiden Kinder.

Mit der Annahme dieser Vorschriften fallen alle früheren Reglemente und widersprechende Beschlüsse dahin.

Fischerverein Weinfeldern

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 11.02.2022

Der Vorstand